

Abteilungsordnung der Volleyball-Abteilung



VfL Sindelfingen

1. Name

Die Volleyball-Abteilung ist eine Abteilung des „Verein für Leibesübungen Sindelfingen 1862 e. V.“. Für sie gilt die Satzung des VfL Sindelfingen 1862 e. V. (nachfolgend „VfL Sindelfingen“), Satzung mit allen Nebenabreden. Die Volleyball-Abteilung führt den Namen „Volleyball VfL Sindelfingen“. Im Folgenden bezieht sich der Begriff Satzung immer auf die Satzung des Hauptvereins.

2. Zweck

Die Volleyball-Abteilung betreibt und fördert Volleyball als Leistungs- und Breitensport.

Sie gehört dem Volleyball-Landesverband Württemberg (VLW) an und ist an dessen Satzung mit allen Ordnungen gebunden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Volleyball-Abteilung setzt die Mitgliedschaft im VfL Sindelfingen voraus.

Die Aufnahme in die Volleyball-Abteilung ist nur durch Abgabe der entsprechenden Beitrittserklärung möglich.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Austritt aus der Volleyball-Abteilung ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbeitrages besteht nicht.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen der Volleyball-Abteilung schädigt, oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung mit Ausschlussdrohung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Hauptvereins nach Ziffer 19 der Satzung und der Disziplinarordnung auf Antrag des Abteilungsausschusses. Siehe Ziffer 7 dieser Satzung.

4. Gäste

Gäste die nicht im VfL Hauptverein Mitglied sind, können bis zu vier Wochen unentgeltlich am Sportbetrieb teilnehmen („schnuppern“). Ein Versicherungsschutz besteht in diesem Fall nicht. Gäste die dem VfL Hauptverein angehören können bis zu vier Wochen mittrainieren. Ein Versicherungsschutz besteht.

Die Volleyball-Abteilung erhebt nach dem ersten „Schnupper“-Monat einen Beitrag nach der Beitragsordnung (siehe Ziffer 5 dieser Satzung)

5. Beiträge

Die Volleyball-Abteilung erhebt einen Abteilungsbeitrag. Der Beitrag ist jeweils zum Jahresbeginn fällig und wird mittels SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung der Abteilung in der Beitragsordnung festgelegt.

6. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung findet vor der jährlichen Delegiertenversammlung des Hauptvereins statt. Sie wird vom Abteilungsleiter (oder dessen Vertreter) einberufen. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung auf der Homepage der Abteilung mitgeteilt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine-Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- Jahresbericht des Abteilungsausschusses einschließlich eines Kassenberichts
- Bericht über die Kassenprüfung
- Entlastung des Abteilungsausschusses und des Kassiers
- ggfs. Neuwahlen der Mitglieder des Abteilungsausschusses, der Kassenprüfer, der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Vereins
- Anträge

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Ziffer 10.4 der Satzung entsprechend.

Für die Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere für Abstimmungen, Wahlen und Protokollführung gelten die Ziffern 10 und 12 der Satzung entsprechend.

7. Abteilungsausschuss

Die Volleyball-Abteilung wird von einem Abteilungsausschuss geleitet.

Er besteht mindestens aus:

- dem Abteilungsleiter
- seinem Stellvertreter
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Sportwart

Weitere Positionen können besetzt werden:

- Pressewart
- Jugendwart
- Schiriwart
- Beachwart

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Abteilungsausschuss berufen.

Der Abteilungsausschuss wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied beruft der Abteilungsausschuss für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter.

Für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Abteilungsausschusses gelten die Ziffern 10.2.1, 10.2.2 und 10.2.4 der Satzung entsprechend.

8. Sportbetrieb

8.1 Mannschaften und Spielgruppen

Die Volleyball-Abteilung betreibt Volleyball in Mannschaften und Spielgruppen. Mannschaften nehmen an den Verbandsspielen teil.

Der Sportbetrieb der Spielgruppen ist nicht auf die regelmäßige Teilnahme an Wettspielen ausgerichtet.

Der Abteilungsausschuss legt die Zahl der Mannschaften und Spielgruppen fest. Er entscheidet über die Anmeldung von Mannschaften zu den Verbandsspielen und Freizeitspielrunden.

8.2 Betreuer

Jede Mannschaft und jede Spielgruppe hat dem Abteilungsausschuss einen Betreuer (Mannschaftsverantwortlicher) zu benennen. Er vertritt die Mannschaft oder Spielgruppe gegenüber dem Abteilungsausschuss und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflichtaufgaben seiner Mannschaft erledigt werden.

8.3 Übungsleiter, Trainer

Der Sportbetrieb der Mannschaften und der Spielgruppen ist von einem Betreuer, Übungsleiter oder einem Trainer zu leiten. Der Abteilungsausschuss entscheidet über die Bestellung von Übungsleitern und Trainern und bestimmt den Abschluss von Verträgen.

8.4 Sporthallen, Ausstattung

Der Abteilungsausschuss regelt die Benutzung der Sporthallen unter der angemessenen Berücksichtigung der Interessen der Mannschaften und Spielgruppen. Er entscheidet über die Ausstattung der Mannschaften und Spielgruppen mit Sportgerät (Netze, Bälle, Anzeigentafeln, Antennen, usw.).

Gehen Ausstattungsgegenstände verloren oder werden sie beschädigt, entscheidet der Abteilungsausschuss darüber, ob gegen ein Mitglied Ersatzansprüche erhoben werden.

Mitglieder, denen dem Verein gehörende Ausstattungsgegenstände zur Verwahrung oder zum Gebrauch überlassen werden, haben spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem ihre Mitgliedschaft in der Abteilung endet, diese Gegenstände dem Abteilungsausschuss zu übergeben. Der Abteilungsausschuss kann für Bekleidungsstücke andere Regelungen treffen.

9. Spielordnung

9.1 Jede Mannschaft hat für Schiedsrichter zu sorgen, die mindestens für die entsprechende Liga die ausreichende Schiedsrichterqualifikation besitzen.

9.2 Jede aufsteigende Mannschaft muss einen Staffelleiter benennen.

9.3 Alle aktiven Mannschaften haben die Pflicht abwechslungsweise bei anderen Mannschaften, die in anderen Klassen spielen Dienst zu tun. Die Einteilung erfolgt durch den Sportwart und wird mit den Mannschaftsverantwortlichen abgestimmt.

9.4 Der Betreuer jeder Mannschaft muss sich eine Woche vor den Heimspielen um Antennen und Anzeigentafeln, bei Pokalspielen auch um das Schiedsgericht kümmern (1. und 2. Schiedsrichter, Anschreiber, Tafelbediener) sowie die Halle über den Sportwart besorgen.

9.5 Bei Nichtgebrauch der Sporthalle muss dies dem Sportwart eine Woche vorher mitgeteilt werden.

9.6 Die Mannschaften und Spielgruppen haben die Pflicht bei Heimspielen die Sporthalle sauber zu halten bzw. sauber zu hinterlassen.

10. Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde vom Vorstand vorbereitet und von der Mitgliederversammlung der Volleyball-Abteilung am 29.03.2017 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2018 in Kraft. Damit sind alle früheren Abteilungsordnungen oder sonstige Vereinbarungen ungültig.

Beitrags- und Erstattungsordnung

1. Beiträge

1.1 Mitglieder

	Beitrag Hauptverein		Abteilungsbeitrag Volleyball
Mitglieder über 18 Jahre:	75,00 €	+	95,00 €
Familien mit Kindern bis 18 Jahre:	115,00 €	+	150,00 €
Ehepaare:	115,00 €	+	140,00 €
Jugendliche von 14 bis 18 Jahre:	50,00 €	+	50,00 €
Schüler, Azubis, Studenten über 18 Jahre:	50,00 € *	+	50,00 € *
2. Kind von 14 bis 18 Jahre:	50,00 €	+	35,00 €
3. Kind von 14 bis 18 Jahre:	50,00 €	+	beitragsfrei
Kinder bis 14 Jahre:	beitragsfrei	+	50,00 €
2. Kind bis 14 Jahre:	beitragsfrei	+	35,00 €
3. Kind bis 14 Jahre:	beitragsfrei		beitragsfrei
Rentner ab 65 Jahre:	50,00 €	+	80,00 €
Ehrenmitglieder:	beitragsfrei		beitragsfrei

*: Bei Erreichen der Volljährigkeit ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Schülerbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung, etc) wird zum Folgejahr auf Vollzahler umgestellt. Der Familientarif wird dann ggfs. auf Ehepaare umgestellt.

1.2 Neue Mitglieder (siehe auch Ziffer 4 der Abteilungsordnung)

Teilnahme am Sportbetrieb:

Die anteiligen Zahlungen staffeln sich wie folgt:

- Eintritt zwischen 1.1. und 30.06. eines Kalenderjahres: voller Jahresbeitrag
- Eintritt zwischen 1.7. und 31.12. eines Kalenderjahres: 1/2 Jahresbeitrag

2. Erstattung, Auslagenersatz, Entschädigungen

2.1 An Mannschaften:

- Die Erstattung von entstandenen Kosten aus dem Spielbetrieb regelt der Abteilungsausschuss auf Antrag.
- für Verbandsstrafen:

Erstattung nur, wenn der die Strafe begründende Sachverhalt von der Mannschaft oder Person nicht zu vertreten ist.

2.2 an einzelne Mitglieder

- für Gebühren von Schiedsrichterlehrgängen:

Erstattung der nachgewiesenen Kosten, falls die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.

- für Gebühren von Trainerlehrgängen:

Erstattung der nachgewiesenen Kosten, falls die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde und im Folgejahr eine Beschäftigung als Übungsleiter in der Abteilung ausgeübt wird.

2.3 Ausnahmeregelung trifft der Abteilungsausschuss

Über Ausgaben kann der Abteilungsausschuss grundsätzlich uneingeschränkt und ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung entscheiden.

3. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Erstattungsordnung wurde vom Vorstand vorbereitet und der Mitgliederversammlung der Volleyball-Abteilung am 29.03.2017 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2018 in Kraft. Damit sind alle früheren Abteilungsordnungen und sonstige Vereinbarungen ungültig.